

## WER MACHT WAS?

### Das fachliche Netzwerk im Hilfeprozess

In einer Verdachtssituation ist in jedem Fall die Leitung der Schule oder Einrichtung zu informieren. Lehrer\*innen und Pädagog\*innen und auch Leiter\*innen haben aber **keine Anzeigepflicht bei der Polizei**. Ein wesentlicher Grund dafür ist die Sorge, dass eine Anzeigepflicht sich negativ auf die Bereitschaft von Betroffenen auswirkt, einen Missbrauch offenzulegen: Kinder und Jugendliche wollen, dass der Missbrauch endet. Aber oft wollen sie dabei nicht den Täter oder die Täterin in Schwierigkeiten bringen – z. B. weil es sich um eine nahestehende Person handelt wie z. B. Vater, Tante, Bruder.

Fachkräfte haben aber eine sogenannte **Garanten- oder auch Fürsorgepflicht**. Schulen und Einrichtungen, Lehrer\*innen und Pädagog\*innen sollen dafür sorgen, dass es den ihnen anvertrauten Kindern körperlich, geistig und seelisch gut geht und Hilfe leisten, wenn sie von einem sexuellen Missbrauch erfahren.

Da bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch immer auch ein Verdacht auf **Kindeswohlgefährdung** vorliegt, besteht die Verpflichtung, zur weiteren Abklärung und **Gefährdungseinschätzung** eine **insofern erfahrene Fachkraft** hinzuzuziehen. Informationen dazu vermitteln das Jugendamt oder Fachberatungsstellen, die auf sexualisierte Gewalt spezialisiert sind.

### PSYCHOSOZIALE UND STRAFRECHTLICHE INTERVENTION BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH

| PSYCHOSOZIALE INTERVENTION |  |  |  | STRAFRECHTLICHE INTERVENTION   |  |
|----------------------------|--|--|--|--|--|
| FÜRSORGEFLICHT             | <b>Kinderärztliche Praxis<br/>Kinderschutz-Ambulanz</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diagnostik, Befunderhebung</li> <li>• Sicherung und Aufbewahrung von Spuren und Beweismitteln</li> <li>• Dokumentation</li> </ul> | <b>Gewaltberatungsstellen<br/>Beratungsstellen gegen sexuellen Missbrauch</b> <p>Beratung und Begleitung für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachkräfte</li> <li>• Betroffene Kinder</li> <li>• Eltern / Angehörige</li> <li>• Unterstützung bei der Einschätzung von Vermutungen und Verdacht</li> </ul> | <b>Jugendamt</b> <p>Sicherung des Kindeswohls durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung für Fachkräfte</li> <li>• Unterstützung bei der Einschätzung von Gefährdungen</li> <li>• Vermittlung von Hilfen für Eltern und Kinder</li> <li>• Inobhutnahme von gefährdeten Kindern</li> </ul> | <b>Familiengericht</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelungen zur elterlichen Sorge (z. B. Aufenthaltsbestimmungs- und Erziehungsrecht, Gesundheitsfürsorge, Umgangsrecht)</li> <li>• Schutzanordnungen</li> <li>• Kontaktverbote</li> </ul>  | <b>Polizei</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung des Sachverhalts</li> <li>• Weiterleitung der Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft</li> <li>• Ggf. Vermittlung von Kontakt zu Beratungseinrichtungen</li> </ul> |
|                            |  |  |  | <b>Staatsanwaltschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitung des Ermittlungsverfahrens</li> <li>• Entscheidung über:               <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Einstellung des Verfahrens (z. B. aufgrund von Mangel an Beweisen) oder</li> <li>2) Strafbefehl oder</li> <li>3) Anklageerhebung und Beantragung eines Hauptverfahrens</li> </ol> </li> </ul> | ERMITTLUNGSZWANG   |
|                            |  |  |  | <b>Strafgericht</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beweisaufnahme</li> <li>• Zeugenvernehmungen</li> <li>• Urteil</li> </ul>   |  |

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch **eine insoweit erfahrene Fachkraft**. (SGB VIII, § 8b: Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen)

Sinnvoll ist es, wenn Schulen und Einrichtungen eine – regelmäßig aktualisierte - **Liste von Expert\*innen** anlegen und im Kontakt mit diesen Stellen sind. Sie können mit den Mitarbeiter\*innen von Beratungs- und Hilfsangeboten (je nach Kapazität) Studientage, Elternabende oder Besuche in den Hilfeeinrichtungen planen oder die zuständigen Personen zu Teambesprechungen oder Konferenzen einladen. Wenn alle Mitarbeiter\*innen über die Arbeitsansätze dort informiert sind und die zuständigen Personen bereits kennengelernt haben, ist die Schwelle geringer, sich im Ernstfall wirklich dorthin zu wenden.

Wichtig ist auch: Der Personenkreis, der über einen Verdacht informiert wird, sollte zum Schutz des Kindes auf das nötige Minimum begrenzt werden. Es kann für ein betroffenes Kind eine Stigmatisierung bedeuten, wenn das gesamte Umfeld von dem Missbrauch weiß. Jede Einbeziehung weiterer Personen sollte gut überlegt und mit Fachleuten abgesprochen sein. Die Mitarbeiter\*innen in den Beratungsstellen helfen auch bei den weiteren Gesprächen, z. B. bei der Einbeziehung von Eltern oder Personensorgeberechtigten oder weiterführenden Institutionen.

### Jugendamt<sup>1</sup>

Als staatliche Institutionen sind Jugendämter die wichtigste Schaltstelle bei der Organisation von Hilfe für betroffene Mädchen und Jungen und ihre Angehörigen. Jugendämter sind gesetzlich verpflichtet, bei einer Gefährdung alles zu tun, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen. Das Jugendamt muss allen **Hinweisen einer drohenden Gefährdung nachgehen**, sich entsprechende Informationen verschaffen und das Gefahrenpotential einschätzen.

Nach der Abklärung des Verdachtes muss das Jugendamt den betroffenen Kindern und ihren Familien **Hilfen** anbieten bzw. vermitteln und ggf. die **Trennung des Täters** oder der Täterin vom betroffenen Kind durchsetzen. Dieser Auftrag kann, je nach Fallkonstellation, regelmäßige **Beratungs- und Unterstützungsangebote** beinhalten. Wenn es notwendig ist, können Jugendämter auch die **Fremdunterbringung** eines Kindes einleiten. Wenn die Eltern des Kindes in eine Unterbringung einwilligen, vermittelt das Jugendamt einen Platz in einer Wohngruppe oder Pflegefamilie. Wenn die Eltern die Einwilligung nicht erteilen oder zurückziehen, kann das Jugendamt ein Kind vorübergehend „**in Obhut nehmen**“ und den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes oder den Entzug des Sorgerechtes beantragen. Über diese Veränderungen des Sorgerechtes entscheidet dann das **Familiengericht**.

Grundsätzlich kann sich jede Person an das Jugendamt wenden: betroffene Kinder und Jugendliche selbst ebenso wie ihre Eltern oder andere Vertrauenspersonen eines Kindes. Die Gespräche mit den Mitarbeiter\*innen sind vertraulich, d. h. sie können Kinder und Jugendliche auch ohne Einwilligung der Eltern beraten. Jugendämter sind nicht verpflichtet, einen Verdacht eines sexuellen Missbrauches an die Polizei oder Staatsanwaltschaft weiter zu geben. Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen eine dringende Gefahr für ein Kind besteht.

#### Folgende Fragen werden in Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen geklärt:

- Wie wird der Schutz des Kindes sichergestellt?
- Wann erfolgt die Information der Eltern und durch wen?
- Wie können Betroffene bei den weiteren Schritten einbezogen werden?
- Wann ist es sinnvoll, Anzeige zu erstatten?
- Soll das Jugendamt eingeschaltet werden?
- Was benötigen beteiligte Fachkräfte, um gut mit der Situation umgehen zu können?

### Fachberatungsstellen

Neben den Jugendämtern gibt es je nach Ort und Region Fachberatungsstellen, die Hilfe und Beratung für betroffene Kinder und ihre Vertrauenspersonen anbieten und die sich auf die Themen sexuelle Gewalt oder Kindesmisshandlung spezialisiert haben. Auch pädagogische Fachkräfte können hier auf **Wunsch anonym und kostenlos** Hilfe finden. Manche dieser Beratungsstellen machen darüber hinaus präventive Angebote für Jungen und Mädchen oder bieten Fortbildungen und Elternabende an.

### Kinderschutzzentren

Kinderschutzzentren stellen ein umfassendes Hilfsangebot für Kinder, Jugendliche, ihre Eltern sowie Vertrauenspersonen bei Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch zur Verfügung. Das Angebot umfasst **Krisenintervention, Beratung, Therapie, Diagnostik** bei sexuellem Missbrauch, lebenspraktische Hilfen, die Aufnahme von Kindern bei innerfamiliären Gewaltsituationen sowie Fortbildungen und Fallbesprechungen.

### Arztpraxis und Krankenhaus

In manchen größeren Städten existieren Ärztliche Beratungsstellen und Kinderschutz-Ambulanzen. Ihr Personal ist im Hinblick auf das Thema sexuelle Gewalt an Kindern besonders geschult. Die **medizinische Versorgung und Diagnose** findet jedoch in aller Regel bei Hausärzten oder Gynäkolog\*innen bzw. in Krankenhäusern statt. Immer mehr Ärzte und Ärztinnen verfügen über spezielles Wissen in diesem Bereich. Die Adressen können Sie bei Jugendämtern und Beratungsstellen erfragen.



Margit Miosga, Ursula Schele: **Sexualisierte Gewalt und Schule: Was Lehrerinnen und Lehrer wissen müssen**, Beltz-Verlag, Weinheim - Basel, 2018.

<sup>1</sup> vgl. Dirk Bange in Jörg M. Fegert u. a.: Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen, S. 216 ff.

## Kinderschutz-Adressen

Auf [www.kinderschutz-niedersachsen.de](http://www.kinderschutz-niedersachsen.de): **Adressdatenbank** mit über 200 Hilfseinrichtungen, die regional sortiert sind.

Adressen von **Kinderschutzzentren**: [www.kinderschutz-zentren.org](http://www.kinderschutz-zentren.org).

**Überregionale Angebote**: Hilfeportal des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) unter [www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de).

## WAS BEI EINER STRAFANZEIGE ZU BEDENKEN IST

Kindesmissbrauch ist ein Officialdelikt - Polizei und Staatsanwaltschaft müssen ermitteln, wenn sie von einem Verdacht erfahren. Die Strafanzeige kann nicht mehr zurückgezogen werden und das Verfahren wird ggf. auch gegen den Willen der Betroffenen durchgeführt.<sup>2</sup>

Die Ermittlungen und die Durchführung eines Strafverfahrens können sich über einen **langen Zeitraum** hinziehen. Die betroffenen Kinder werden unter Umständen mehrfach vernommen und dadurch immer wieder mit dem Missbrauch konfrontiert. Im Strafverfahren sind sie häufig die einzigen Zeugen, ihre Aussage ist daher von entscheidender Bedeutung. Die Verteidigung des Täters oder der Täterin kann ein Glaubwürdigkeitsgutachten über ein Kind erstellen lassen, auch hier können Befragungssituationen entstehen. Ein Verfahren kann für ein Kind also eine erhebliche Belastung darstellen.

Daher sollte bei einer Anzeige und einem Gerichtsverfahren immer das **Wohl des betroffenen Kindes** im Mittelpunkt stehen. Fachkräfte, die von einem sexuellen Missbrauch erfahren, sind nicht zu einer Anzeige bei der Polizei verpflichtet. Und: Eine Anzeige ist prinzipiell jederzeit möglich. Der Gesetzgeber hat die Verjährungsfristen bis ins Erwachsenenalter verlängert. Daher besteht **kein Zeitdruck** für eine Anzeige und sie kann dann erfolgen, wenn die Betroffenen das möchten und sich stark genug fühlen, einen solchen Prozess durchzustehen.

Wenn eine Strafanzeige in Betracht gezogen wird, sollten Eltern oder Sorgeberechtigte eine erfahrene **Anwältin oder einen Anwalt** zu Rate ziehen. Sie können die Erfolgsaussichten eines Verfahrens einschätzen und klären, wie der Schutz des betroffenen Kindes im Verfahren gewährleistet werden kann. Weiterhin kann eine **psychosoziale Prozessbegleitung** beauftragt werden, die das betroffene Kind im Verfahren begleitet, unterstützt, Ängste nimmt und die juristischen Prozesse erklärt.

Die Adressen von entsprechend erfahrenen Jurist\*innen können bei Jugendämtern, Kinderschutzeinrichtungen, Gleichstellungsbeauftragten oder Selbsthilfe-Initiativen erfragt werden.



Bundesministerium für  
Justiz und Verbraucher-  
schutz:

**Verdacht auf sexuellen  
Kindesmissbrauch in ei-  
ner Einrichtung – Was ist  
zu tun?**

[www.bmjv.de](http://www.bmjv.de) » Publika-  
tionen



<sup>2</sup> vgl. [www.aufarbeitungskommission.de/glossar/anzeigepflicht/](http://www.aufarbeitungskommission.de/glossar/anzeigespflicht/)